

**Beschlussempfehlung**

Hannover, den 24.06.2020

Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Niedersächsischen Versicherungsaufsichtsgesetzes und zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die Versorgung der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/3623

Berichterstattung: Abg. Frank Henning (SPD)  
(Es ist ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Sabine Tippelt  
Vorsitzende

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/3623

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit,  
Verkehr und Digitalisierung

**Gesetz**  
zur Neufassung des Niedersächsischen  
Versicherungsaufsichtsgesetzes und zur Änderung  
des Niedersächsischen Gesetzes über die Versor-  
gung der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten

Artikel 1  
Niedersächsisches Versicherungsaufsichtsgesetz  
(NVAG)

§ 1  
Regelungsgegenstand

<sup>1</sup>Dieses Gesetz regelt

1. ergänzend zum Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) die Versicherungsaufsicht
  - a) über die nach Landesrecht errichteten und der Versicherungsaufsicht des Landes unterliegenden öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmen und
  - b) über die privaten Versicherungsunternehmen von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung gemäß § 321 Abs. 1 VAG

und

2. die Versicherungsaufsicht über die berufsständischen Versorgungswerke.

<sup>2</sup>Es gilt nicht für die nach Landesrecht errichteten und anderweitiger Landesaufsicht unterliegenden öffentlich-rechtlichen oder kirchlichen Versorgungskassen, soweit sie Versorgungs- oder Beihilfeleistungen zum Gegenstand haben.

§ 2  
Zuständigkeit

(1) Die Versicherungsaufsicht nach diesem Gesetz führt das jeweils zuständige Ministerium (Aufsichtsbehörde).

**Gesetz**  
zur Neufassung des Niedersächsischen  
Versicherungsaufsichtsgesetzes und zur Änderung  
des Niedersächsischen Gesetzes über die Versor-  
gung der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten

Artikel 1  
Niedersächsisches Versicherungsaufsichtsgesetz  
(NVAG)

§ 1  
Regelungsgegenstand

<sup>1</sup>Dieses Gesetz regelt

1. ergänzend zum Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) die Versicherungsaufsicht **über**
  - a) \_\_\_\_ die nach Landesrecht errichteten und der Versicherungsaufsicht des Landes unterliegenden öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmen,
  - b) \_\_\_\_ die privaten Versicherungsunternehmen von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung, **die** gemäß § 321 Abs. 1 VAG **der Versicherungsaufsicht des Landes unterliegen, und**
  - c) **die nach Landesrecht errichteten und der Versicherungsaufsicht des Landes unterliegenden öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmen und Einrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 VAG**

und

2. die Versicherungsaufsicht über die **niedersächsischen** berufsständischen Versorgungswerke.

<sup>2</sup>Es gilt nicht für die nach Landesrecht errichteten und anderweitiger Landesaufsicht unterliegenden öffentlich-rechtlichen **und die** kirchlichen Versorgungskassen, soweit sie Versorgungs- oder Beihilfeleistungen **nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder entsprechenden Regelungen** zum Gegenstand haben.

§ 2  
Zuständigkeit

(1) *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/3623

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit,  
Verkehr und Digitalisierung

(2) <sup>1</sup>Soweit die Versicherungsaufsicht über private Versicherungsunternehmen von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung nach § 321 Abs. 1 VAG der zuständigen Landesaufsichtsbehörde übertragen ist, sind die Landkreise und die kreisfreien Städte sowie die großen selbständigen Städte und die selbständigen Gemeinden zuständig. <sup>2</sup>Sie erfüllen diese Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis. <sup>3</sup>Örtlich zuständig ist die Kommune, in deren Bezirk das Unternehmen seinen Sitz hat.

## § 3

Sonderregelungen für nach Landesrecht errichtete, der Versicherungsaufsicht des Landes unterliegende öffentlich-rechtliche Versicherungsunternehmen

(1) Soweit nach Landesrecht errichtete und der Versicherungsaufsicht des Landes öffentlich-rechtliche Versicherungsunternehmen des öffentlichen Dienstes oder der Kirchen, die ausschließlich die Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung zum Gegenstand haben, im Wege der freiwilligen Versicherung Leistungen der Altersvorsorge anbieten, findet § 2 Abs. 1 Satz 3 VAG keine Anwendung.

(2) Für nach Landesrecht errichtete und der Landesaufsicht unterliegende öffentlich-rechtliche Versicherungsunternehmen, die am Wettbewerb teilnehmen, gelten die §§ 36 und 37 VAG über die Anzeige des Abschlussprüfers und die Vorlagen bei der Aufsichtsbehörde.

## § 4

Versicherungsaufsicht über berufsständische Versorgungswerke

(1) Die berufsständischen Versorgungswerke unterliegen der Versicherungsaufsicht nach den Absätzen 2 bis 5 und den durch Verordnung nach Absatz 10 getroffenen Regelungen.

(2) <sup>1</sup>Soweit die Versicherungsaufsicht über private Versicherungsunternehmen von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung nach § 321 Abs. 1 VAG der zuständigen Landesaufsichtsbehörde übertragen **worden** ist, **nehmen** die Landkreise und die kreisfreien Städte sowie die großen selbständigen Städte und die selbständigen Gemeinden diese **Aufsicht als** Aufgabe **des** übertragenen Wirkungskreises **wahr**. <sup>2</sup>\_\_\_\_\_ (jetzt in Satz 1) <sup>3</sup>Örtlich zuständig ist die Kommune, in deren **Gebiet** das Unternehmen seinen Sitz hat. <sup>4</sup>**Die nicht durch Gebühren und Auslagen gedeckten Verwaltungskosten werden im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs abgegolten.**

## § 3

Sonderregelungen \_\_\_\_\_

(1) **Die** nach Landesrecht errichteten und der Versicherungsaufsicht des Landes **unterliegenden** öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmen **und Einrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 VAG unterliegen nur in Bezug auf die von ihnen im Wege der freiwilligen Versicherung angebotenen Leistungen der Altersvorsorge der Versicherungsaufsicht gemäß § 1 Abs. 3 VAG**; § 2 Abs. 1 Satz 3 VAG findet keine Anwendung.

(2) Für nach Landesrecht errichtete und der **Versicherungsaufsicht des Landes** unterliegende öffentlich-rechtliche \_\_\_\_\_ Versicherungsunternehmen \_\_\_\_\_ gelten die **Vorschriften des Versicherungsaufsichtsgesetzes** über die Anzeige des Abschlussprüfers und die Vorlagen bei der Aufsichtsbehörde (§§ 36 und 37 VAG).

## § 4

Versicherungsaufsicht über berufsständische Versorgungswerke

(1) Die berufsständischen Versorgungswerke unterliegen der Versicherungsaufsicht nach den Absätzen 2 bis **7** und den durch Verordnung nach Absatz 10 getroffenen Regelungen.

**(1/1)** <sup>1</sup>Ziel der Versicherungsaufsicht ist es, \_\_\_\_\_ (jetzt in Satz 2) sicherzustellen, dass die Belange der Mitglieder der Versorgungswerke und der weiteren Leistungsberechtigten gewahrt werden. <sup>2</sup>**Die Aufsichtsbehörde nimmt ihre Aufgaben und Befugnisse nur im öffentlichen Interesse wahr.**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/3623

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit,  
Verkehr und Digitalisierung

(2) <sup>1</sup>Die Versorgungswerke bedürfen einer Satzung und eines Geschäftsplans, der einen technischen Geschäftsplan einschließt. <sup>2</sup>Die Satzung und der technische Geschäftsplan sowie deren Änderung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. <sup>3</sup>Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die durch Verordnung nach Absatz 10 Nrn. 2 und 3 geregelten Anforderungen erfüllt sind.

(3) <sup>1</sup>Die Versorgungswerke dürfen ihren Geschäftsbetrieb nur mit Erlaubnis der Aufsichtsbehörde aufnehmen. <sup>2</sup>Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Genehmigungen nach Absatz 2 Satz 2 vorliegen, auch der über den technischen Geschäftsplan hinausgehende Geschäftsplan den durch Verordnung nach Absatz 10 Nrn. 2 und 3 geregelten Anforderungen entspricht und die durch Verordnung nach Absatz 10 Nr. 1 geregelten weiteren Voraussetzungen erfüllt sind.

(4) <sup>1</sup>Die Versorgungswerke haben einen Jahresabschluss und einen Lagebericht nach den Vorschriften des Zweiten Unterabschnitts des Vierten Abschnitts in Verbindung mit den Vorschriften des Ersten und Zweiten Abschnitts des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs zu erstellen und prüfen zu lassen. <sup>2</sup>§ 253 Abs. 5 Satz 1 sowie die §§ 341 i, 341 j und 341 l des Handelsgesetzbuchs sind nicht anzuwenden.

(5) <sup>1</sup>Die Aufsichtsbehörde überwacht, ob der Geschäftsbetrieb ordnungsgemäß ist. <sup>2</sup>Der Geschäftsbetrieb ist ordnungsgemäß, wenn er

1. die durch Verordnung nach Absatz 10 Nrn. 4 und 5 geregelten Anforderungen an den Geschäftsbetrieb erfüllt,
2. den Geschäftsplan beachtet,
3. die Regelungen der Satzung beachtet, die nach Absatz 10 Nr. 3 getroffen sind, und

(2) <sup>0/1</sup>Die Versorgungswerke dürfen ihren Geschäftsbetrieb nur mit Erlaubnis der Aufsichtsbehörde aufnehmen. <sup>1</sup>**Sie legen der Aufsichtsbehörde ihre Satzung und ihren Geschäftsplan vor**, der einen technischen Geschäftsplan einschließt. <sup>1/1</sup>Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die **Satzung und der Geschäftsplan** den durch Verordnung nach Absatz 10 Nrn. 2 und 3 geregelten Anforderungen **entsprechen**. <sup>2 und 3</sup> \_\_\_\_\_  
(jetzt in Absatz 3 Sätze 3 und 4)

(3) <sup>1 und 2</sup> \_\_\_\_\_ (jetzt in Absatz 2 Sätze 0/1 und 1/1) <sup>3</sup>**Änderungen der Satzung und des technischen Geschäftsplans** bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. <sup>4</sup>Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die durch Verordnung nach Absatz 10 Nrn. 2 und 3 geregelten Anforderungen erfüllt sind.

**(3/1) Die Versorgungswerke dürfen Funktionen oder Versicherungstätigkeiten nur unter den Voraussetzungen des § 32 VAG ausgliedern.**

(4) <sup>1</sup>Die Versorgungswerke haben einen Jahresabschluss und einen Lagebericht nach den Vorschriften des Zweiten Unterabschnitts des Vierten Abschnitts in Verbindung mit den Vorschriften des Ersten und Zweiten Abschnitts des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs **aufzustellen** und prüfen zu lassen. <sup>2</sup>§ 253 Abs. 5 Satz 1 sowie die §§ 341 i, 341 j und 341 l des Handelsgesetzbuchs sind nicht anzuwenden.

(5) <sup>1</sup>Die Aufsichtsbehörde überwacht, ob der Geschäftsbetrieb ordnungsgemäß ist. <sup>2</sup>Der Geschäftsbetrieb ist ordnungsgemäß, wenn er **im Einklang steht mit**

**0/1.** dem Geschäftsplan \_\_\_\_\_,

**0/2.** den Regelungen der Satzung \_\_\_\_\_, die nach Absatz 10 Nr. 3 getroffen sind, und

1. **den in den Absätzen 3/1 und 4 sowie** durch Verordnung nach Absatz 10 Nrn. 4 **bis 6** geregelten Anforderungen \_\_\_\_\_.
2. **wird (hier) gestrichen** (jetzt in Nummer 0/1)
3. **wird (hier) gestrichen** (jetzt in Nummer 0/2)

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/3623

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit,  
Verkehr und Digitalisierung

4. die durch Verordnung nach Absatz 10 Nr. 6 geregelten Pflichten erfüllt.

<sup>3</sup>Ziel der Versicherungsaufsicht ist es, im öffentlichen Interesse sicherzustellen, dass die Belange der Mitglieder der Versorgungswerke und der weiteren Leistungsberechtigten gewahrt werden.

(6) <sup>1</sup>Zur Durchführung der Versicherungsaufsicht ist die Aufsichtsbehörde befugt,

1. von den Versorgungswerken Auskünfte in allen Geschäftsangelegenheiten sowie Vorlage oder Übersendung aller Geschäftsunterlagen zu verlangen,
2. auch ohne besonderen Anlass in den Geschäftsräumen der Versorgungswerke Prüfungen des Geschäftsbetriebs vorzunehmen oder durch fachkundige Dritte vornehmen zu lassen,
3. Prüfungen auch so vorzunehmen, dass sie an einer von dem Versorgungswerk nach § 341 k des Handelsgesetzbuchs veranlassten Prüfung teilnimmt und selbst die Feststellungen trifft, die sie für nötig hält, und
4. an den Sitzungen der Organe des Versorgungswerks teilzunehmen.

<sup>2</sup>Prüfungen nach Satz 1 Nr. 2 sind rechtzeitig anzukündigen; die Ankündigung kann unterbleiben, wenn durch sie der Prüfungszweck gefährdet würde. <sup>3</sup>Der Vertreterin oder dem Vertreter der Aufsichtsbehörde ist in den Sitzungen nach Satz 1 Nr. 4 auf Verlangen das Wort zu erteilen.

(7) <sup>1</sup>Die Aufsichtsbehörde kann gegenüber den Versorgungswerken alle Maßnahmen ergreifen, die geeignet und erforderlich sind, um Missstände zu vermeiden oder zu beseitigen. <sup>2</sup>Zu den Maßnahmen gehört auch, in entsprechender Anwendung des § 307 VAG eine Sonderbeauftragte oder einen Sonderbeauftragten einzusetzen. <sup>3</sup>Ein Missstand liegt vor, wenn der Geschäftsbetrieb ohne Erlaubnis nach Absatz 2 oder nicht ordnungsgemäß im Sinne des Absatzes 5 Satz 2 geführt wird oder dem in Absatz 5 Satz 3 genannten Ziel zuwider läuft.

4. **wird (hier) gestrichen** (jetzt in Nummer 1)

<sup>3</sup> \_\_\_\_\_ (jetzt in Absatz 1/1)

(6) <sup>1</sup>Zur Durchführung der Versicherungsaufsicht ist die Aufsichtsbehörde befugt,

1. *unverändert*
2. *unverändert*
3. Prüfungen auch so vorzunehmen, dass sie an einer von dem Versorgungswerk nach § 341 k des Handelsgesetzbuchs veranlassten Prüfung teilnimmt und selbst die Feststellungen trifft **oder durch fachkundige Dritte treffen lässt**, die sie für nötig hält, und
4. *unverändert*

<sup>2</sup>Prüfungen nach Satz 1 Nr. 2 sind rechtzeitig anzukündigen; die Ankündigung kann unterbleiben, wenn durch sie der Prüfungszweck gefährdet würde. <sup>3</sup>Der Vertreterin oder dem Vertreter der Aufsichtsbehörde ist in den Sitzungen nach Satz 1 Nr. 4 auf Verlangen das Wort zu erteilen.

(7) <sup>1</sup>Die Aufsichtsbehörde kann gegenüber den Versorgungswerken alle Maßnahmen ergreifen, die geeignet und erforderlich sind, um Missstände zu vermeiden oder zu beseitigen. <sup>2</sup>Zu den Maßnahmen gehört auch, in entsprechender Anwendung des § 307 VAG eine Sonderbeauftragte oder einen Sonderbeauftragten einzusetzen. <sup>3</sup>Ein Missstand liegt vor, wenn der Geschäftsbetrieb ohne Erlaubnis nach Absatz 2 oder nicht ordnungsgemäß im Sinne des Absatzes 5 Satz 2 geführt wird oder dem in Absatz **1/1** Satz **1** genannten Ziel zuwider läuft.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/3623

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit,  
Verkehr und Digitalisierung

(8) Die Aufsichtsbehörde kann zur Durchführung der Versicherungsaufsicht Maßnahmen nach den Absätzen 6 und 7 auch gegenüber denjenigen treffen, auf die Funktionen oder Tätigkeiten ausgegliedert sind.

(8) **wird gestrichen**

(9) Die Anfechtungsklage gegen Maßnahmen der Aufsichtsbehörde hat keine aufschiebende Wirkung.

(9) *unverändert*

(10) Das für die Versicherungsaufsicht zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung zu regeln

(10) Das für die Versicherungsaufsicht zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung zu regeln

1. weitere Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis nach Absatz 2 Satz 1,
2. Anforderungen an den Geschäftsplan einschließlich des technischen Geschäftsplans des Versorgungswerks,
3. Anforderungen an die Satzung für das Versorgungswerk,
4. Grundlagen des Geschäftsbetriebs des Versorgungswerks einschließlich der Qualifikation von Leitungspersonal,
5. Einzelheiten des Geschäftsbetriebs des Versorgungswerks im Hinblick auf
  - a) die Kapitalausstattung und die Risikovorsorge,
  - b) die Erstellung versicherungsmathematischer Gutachten,
  - c) die Vermögensanlage,
  - d) die Rechnungslegung,
  - e) den Inhalt und den Umfang der Berichterstattung,
  - f) die Jahresabschlussprüfung und die Bestellung der Abschlussprüferinnen und Abschlussprüfer
6. weitere Einzelheiten zum Jahresabschluss und zum Lagebericht und
7. Mitteilungs-, Anzeige- und Nachweispflichten gegenüber der Aufsichtsbehörde.

1. **wird gestrichen**
2. *unverändert*
3. *unverändert*
4. *unverändert*
5. *unverändert*
6. *unverändert*
7. *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/3623

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit,  
Verkehr und Digitalisierung

(11) <sup>1</sup>Die bei der Aufsichtsbehörde beschäftigten oder von ihr beauftragten Personen dürfen bei ihrer Tätigkeit erhaltene vertrauliche Informationen, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, nicht weitergeben. <sup>2</sup>Die Verschwiegenheitspflicht gilt nicht für die Weitergabe von Informationen in zusammengefasster oder allgemeiner Form, die einzelne Versorgungswerke nicht erkennen lässt, und nicht für den zur Durchführung der Versicherungsaufsicht erforderlichen Informationsaustausch innerhalb der Aufsichtsbehörde und mit anderen Behörden oder Beauftragten.

§ 5  
Kosten

(1) Die Kosten, die dem Land für die Durchführung der Versicherungsaufsicht entstehen, sind von den Versicherungsunternehmen und Versorgungswerken durch die Entrichtung von Gebühren und Auslagen nach näherer Maßgabe der Absätze 2 und 3 zu tragen.

(2) <sup>1</sup>Die von den Versicherungsunternehmen und Versorgungswerken zu tragenden Gebühren sollen neun Zehntel der nach Abzug der Auslagen verbleibenden jährlichen Kosten nach Absatz 1 decken. <sup>2</sup>Die Höhe der Gebühr des einzelnen Versicherungsunternehmens oder Versorgungswerks bemisst sich nach seinem Anteil an den Versicherungsentgelten aller beaufsichtigten Versicherungsunternehmen und Versorgungswerke; dies gilt auch, wenn das Versicherungsunternehmen oder Versorgungswerk zugleich der Rechtsaufsicht durch eine andere Landesbehörde unterliegt. <sup>3</sup>Die Gebühr des einzelnen Versicherungsunternehmens oder Versorgungswerks darf ein Tausendstel der nach Abzug der zurückgewährten Überschüsse oder Gewinnanteile verbleibenden jährlichen Einnahmen des Versicherungsunternehmens oder Versorgungswerks aus Bruttoprämien, Beiträgen, Vor- und Nachschüssen sowie Umlagen für Versicherungen (Versicherungsentgelte) nicht überschreiten. <sup>4</sup>Die Aufsichtsbehörde setzt die Gebühren nachträglich jährlich fest und fügt eine Berechnung der Kostenaufteilung bei.

(3) Zieht die Aufsichtsbehörde Abschlussprüferinnen, Abschlussprüfer, Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer, Versicherungsmathematikerinnen, Versicherungsmathematiker, eine Sonderbeauftragte oder einen Sonderbeauftragten hinzu, so hat das jeweilige Versicherungsunternehmen oder Versorgungswerk die dadurch entstehenden Kosten als Auslagen zu erstatten.

(11) <sup>1</sup>Die bei der Aufsichtsbehörde beschäftigten oder von ihr beauftragten Personen dürfen bei ihrer Tätigkeit erhaltene vertrauliche Informationen, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, nicht weitergeben. <sup>2</sup>Die Verschwiegenheitspflicht gilt nicht für die Weitergabe von Informationen in zusammengefasster oder allgemeiner Form, die einzelne Versorgungswerke nicht erkennen lässt, und nicht für den zur Durchführung der Versicherungsaufsicht erforderlichen Informationsaustausch innerhalb der Aufsichtsbehörde und mit **von ihr beauftragten Personen oder** anderen Behörden.

§ 5  
Kosten

(1) Die Kosten, die dem Land für die Durchführung der Versicherungsaufsicht **nach § 2 Abs. 1** entstehen, sind von den Versicherungsunternehmen und Versorgungswerken durch die Entrichtung von Gebühren und Auslagen nach näherer Maßgabe der Absätze **2 bis 3/1** zu tragen.

(2) *unverändert*

(3) <sup>1</sup>Zieht die Aufsichtsbehörde **bei einer Prüfung eines Versorgungswerks nach § 4 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 oder 3** Abschlussprüferinnen **oder** Abschlussprüfer, Wirtschaftsprüferinnen **oder** Wirtschaftsprüfer, Versicherungsmathematikerinnen **oder** Versicherungsmathematiker (**fachkundige Dritte**) \_\_\_\_\_ (*jetzt in Satz 2*) hinzu, so hat das **geprüfte** \_\_\_\_\_ (*jetzt in Absatz 3/1*) Versorgungswerk die dadurch entstehenden Kosten als Auslagen zu erstatten. <sup>2</sup>**Die durch die Ein-**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/3623

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit,  
Verkehr und Digitalisierung

**setzung** einer Sonderbeauftragten oder eines Sonderbeauftragten **entstehenden Kosten hat das jeweilige Versorgungswerk in entsprechender Anwendung des § 307 Abs. 3 VAG als Auslagen zu erstatten.**

**(3/1) <sup>1</sup>Die Kosten, die bei der Prüfung eines Versicherungsunternehmens durch eine Hinzuziehung einer Prüferin oder eines Prüfers nach § 306 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 VAG entstehen, sind von dem geprüften Versicherungsunternehmen als Auslagen zu erstatten. <sup>2</sup>§ 307 Abs. 3 VAG bleibt unberührt.**

## Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die Versorgung der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten

Dem § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die Versorgung der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten vom 20. Dezember 1999 (Nds. GVBl. S. 436), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 557), wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig.“

## Artikel 3

Inkrafttreten

(1) <sup>1</sup>Dieses Gesetzes tritt am 1. Juli 2019 in Kraft.  
<sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 treten Artikel 1 § 4 Abs. 10 und Artikel 2 am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

(2) Das Niedersächsische Versicherungsaufsichtsgesetz vom 28. März 1990 (Nds. GVBl. S. 125), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 557), tritt mit Ablauf des 30. Juni 2019 außer Kraft.

## Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die Versorgung der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten

Dem § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die Versorgung der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten vom 20. Dezember 1999 (Nds. GVBl. S. 436), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 557), wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. <sup>2</sup>**Sie können eine angemessene und auch pauschalisierte Entschädigung für den mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwand sowie eine Reisekostenvergütung erhalten. <sup>3</sup>Die Richtlinien für die Aufwandsentschädigung und die Reisekostenvergütung werden von der Vertreterversammlung beschlossen.“**

## Artikel 3

Inkrafttreten

(1) <sup>1</sup>Dieses Gesetz\_ tritt am **1. Oktober 2020** in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 treten Artikel 1 § 4 Abs. 10 und Artikel 2 am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

(2) Das Niedersächsische Versicherungsaufsichtsgesetz vom 28. März 1990 (Nds. GVBl. S. 125), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 557), tritt mit Ablauf des **30. September 2020** außer Kraft.